

# Anlage 1

Auftragsdatenverarbeitung i.S.d. § 11 Abs.  
2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)  
(§ 3 BlnDSG)

## **PRÄAMBEL**

Diese Anlage konkretisiert die Verpflichtungen zwischen den Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus der im Vertrag vom 16.08.2017 in ihren Einzelheiten beschriebenen Auftragsdatenverarbeitung ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Vertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer Beauftragte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können.

## **§ 1 GEGENSTAND, DAUER UND SPEZIFIZIERUNG DER AUFTRAGSDATENVERARBEITUNG**

Aus dem Vertrag ergeben sich Gegenstand und Dauer des Auftrags sowie Umfang und Art der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung. Folgende Daten werden erhoben:

### Grundfunktionalität:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- E-Mail-Adresse
- Passwort als Prüfsumme
- Zugehörige Schule
- Zeitstempel, z.B. Erstellung des/r Benutzer/in, letzter Login
- Gruppenmitgliedschaften, z.B. Nutzertypen, Klassen und Kurse
- Persönliche Einstellungen

### Weitere Module:

- Dateien: selbst hochgeladene Dateien und freigegebene Dateien, z. B. Dokumente, Bilder und Videos
- Termine: selbst angelegte Termine, Gruppentermine und freigegebene Termine
- Aufgaben: Aufgabenstellungen und Bearbeitungen mit Abgabestatus und Feedback
- Lernstore: Zugriffe auf Inhalte, durch die Verwendungen des jeweiligen Inhalts anfallende Daten und durch den Nutzer gegebenes Feedback zu Inhalten
- Kommunikation: Inhalte der Kommunikation aus z.B. Benachrichtigungen
- Pseudonymisierung: erzeugte Pseudonyme, Verwendungen und zu substituierende Daten

- Benachrichtigungen: Verknüpfte Benachrichtigungsempfänger, Inhalt und Art der Benachrichtigung

Sämtliche Zugriffe auf den Server werden mit IP-Adresse und Zeitstempel protokolliert.

Die Laufzeit dieser Anlage richtet sich nach der Laufzeit des Vertrages, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Anlage nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen ergeben.

## **§ 2 ANWENDUNGSBEREICH UND VERANTWORTLICHKEIT**

1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Vertrag und in der Leistungsbeschreibung konkretisiert sind. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»verantwortliche Stelle« im Sinne des § 4 II Nr.2 BInDSG).
2. Die Weisungen werden anfänglich durch den Vertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in Textform durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Weisungen, die über die vertraglich vereinbarte Leistung hinausgehen, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt.

## **§ 3 PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS**

1. Der Auftragnehmer darf Daten von Betroffenen nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen.
2. Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes (Anlage 2 zu § 5 II BInDSG (§ 9 BDSG) genügen. Diese Maßnahmen werden wie folgt festgelegt:
  - a) Vertraulichkeit
  - b) Integrität
  - c) Verfügbarkeit
  - d) Authentizität
  - e) Revisionsfähigkeit
  - f) Transparenz

3. Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.
4. Der Auftragnehmer stellt der Schule zu Beginn dieses Vertrages als Anlage 2,3 ein umfassendes und aktuelles Datenschutz- und Sicherheitskonzept für diese Auftragsdatenverarbeitung zur Verfügung. Änderungen in diesem Konzept sind der Schule vorher so rechtzeitig anzuzeigen, dass der Schule genügend Zeit bleibt, um auf Änderungen entsprechend reagieren zu können. Die jeweils aktuelle Fassung des Konzepts wird der Schule zur Kenntnisnahme und Zustimmung übersandt
5. Der Auftragnehmer stellt der Schule die für die Erstellung des Verzeichnisses nach § 15 BlnDSG programmspezifischen notwendigen Angaben zur Verfügung (Anlage 2).
6. Der Auftragnehmer stellt auf Anforderung dem Auftraggeber die für die Übersicht nach § 4g Abs. 2 S. 1 BDSG notwendigen Informationen zur Verfügung, sofern er sie sich nicht selbst beschaffen kann.
7. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter/innen und anderen für den Auftragnehmer tätigen Personen per Verpflichtung untersagt ist, die Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis entsprechend § 8 BlnDSG (§ 5 BDSG)). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.
8. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei schwerwiegenden Verstößen des Auftragnehmers oder der bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Auftraggebers oder die im Vertrag getroffenen Festlegungen. Er trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der Betroffenen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Erfüllung der Informationspflichten nach § 42a BDSG.
9. Der Auftragnehmer nennt dem Auftraggeber den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
10. Der Auftragnehmer gewährleistet, seinen Pflichten nach §§ 4f, 4g BDSG nachzukommen (§ 11 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 11 Abs. 4 BDSG).
11. Der Auftragnehmer verwendet die überlassenen Daten für keine anderen Zwecke als die der Vertragserfüllung.

12. Der Auftragnehmer berichtigt, löscht oder sperrt die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Auftraggeber dies anweist. Die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien übernimmt der Auftragnehmer auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart. In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe. Datensicherungen sind vom Auftragnehmer sorgfältig zu verwahren, so dass sie Dritten nicht zugänglich sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Schule jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit ihre Daten und Unterlagen betroffen sind. Die datenschutzkonforme Vernichtung von Datensicherungen übernimmt der Auftragnehmer in regelmäßigen Abständen, mindestens alle 5 Jahre.
13. Nach Ende des Vertragsverhältnisses sind vom Auftragnehmer alle Daten spätestens innerhalb eines Monats zu löschen. Der Auftragnehmer hat die Löschung dem Auftraggeber umgehend mitzuteilen.
14. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland statt. Die Verarbeitung der Daten in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bedarf der vorherigen Zustimmung der Schule.

#### **§ 4 PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS**

1. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
2. Die Schule hat dafür Sorge zu tragen, dass die Schul-Cloud nur für die Schüler/innen freigeschaltet wird, die die Einwilligungserklärungen haben unterschreiben lassen/unterschrieben haben. Die Schule verpflichtet sich, die Einwilligungserklärungen nach Aufforderung innerhalb von 4 Wochen dem HPI vorzulegen.
3. Die Schule/der Schulträger, als für den Datenschutz verantwortliche Stelle, ist für die Erstellung des Verfahrensverzeichnisses nach § 11 BDSG/(§ 15 BlnDSG) zuständig. Ferner liegen auch die datenschutzrechtlichen Auskunftspflichten bei der Schule. Sie können nicht auf den Auftragnehmer übertragen werden.
4. Der Schule obliegen gegenüber den Betroffenen die aus §§ 16 ff. BlnDSG (§§ 6 ff. BDSG) resultierenden Pflichten über Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung. Der Auftragnehmer wird die Schule im Rahmen seiner Zuständigkeit unterstützen.

## **§ 5 ANFRAGEN BETROFFENER**

1. Ist der Auftraggeber auf Grund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer Einzelperson verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten dieser Person zu erteilen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützen, diese Informationen bereitzustellen. Dies setzt voraus, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer hierzu schriftlich oder in Textform aufgefordert hat und der Auftraggeber dem Auftragnehmer die durch diese Unterstützung entstandenen Kosten erstattet. Der Auftragnehmer wird keine Auskunftsverlangen beantworten und den Betroffenen insoweit an den Auftraggeber verweisen.
2. Wendet sich ein Betroffener mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung oder Sperrung an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer den Betroffenen an den Auftraggeber verweisen.

## **§ 6 KONTROLLPFLICHTEN**

1. Der Auftraggeber überzeugt sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von den technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers und dokumentiert das Ergebnis.  
Hier für kann er z. B. Auskünfte des Auftragnehmers einholen oder sich ein ggf. vorhandenes Testat eines Sachverständigen vorlegen lassen. Im Zertifikat muss dabei ausdrücklich erwähnt sein, dass auch der Baustein „Datenschutz“ umfasst ist oder nach rechtzeitiger Abstimmung zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs persönlich prüfen oder durch einen sachkundigen Dritten prüfen lassen, sofern dieser nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer steht.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.

## **§ 7 SUBUNTERNEHMER**

1. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Leistungen verbundene Unternehmen des Auftragnehmers zur Leistungserfüllung heranzieht bzw. Unternehmen mit den aufgeführten Leistungen unterbeauftragt.
2. Erteilt der Auftragnehmer Aufträge an Subunternehmer, so obliegt es dem Auftragnehmer, seine Pflichten aus diesem Vertrag dem Subunternehmer zu übertragen. Satz 1 gilt insbesondere für Anforderungen an Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit zwischen den Vertragspartnern dieses Vertrages.

3. Für den Unterauftragnehmer gelten ebenfalls § 8 BInDSG (§ 5 BDSG) sowie die Regelungen des Vertrags und der Anlage 2 und 3.
4. Die Kundenbetreuung und die technische Betreuung erfolgen direkt über den Auftragnehmer.
5. Eine etwaige Prüfung durch den Auftraggeber beim Subunternehmer erfolgt nur in Abstimmung mit dem Auftragnehmer. Durch schriftliche Aufforderung ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer Auskunft über die datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Subunternehmers zu erhalten, erforderlichenfalls auch durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen.

#### **§ 8 INFORMATIONSPFLICHT, RECHTSWAHL**

1. Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als »verantwortlicher Stelle« im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes liegen.
2. Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieser Anlage zum Datenschutz den Regelungen des Vertrages vor. Sollten einzelne Teile dieser Anlage unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Anlage im Übrigen nicht.
3. Es gilt deutsches Recht.